

Aktenzeichen: 2 AZR 318/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 8. Dezember 1983
- 2 AZR 318/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. Oktober 1981
Münster - 2 Ca 760/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. April 1982
Hamm - 5 Sa 1505/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einstellung in den öffentlichen Dienst

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2; ZPO §§ 894, 253

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2 AZR 318/82

5 Sa 1505/81 Hamm

Verkündet am
8. Dezember 1983

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Strümper für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 16. April 1982 - 5 Sa 1505/81 - aufgehoben.

2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt vom beklagten Land seine Einstellung als angestellter Gymnasiallehrer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden, die ihm allein mit der Begründung verwehrt worden ist, er biete nicht die Gewähr dafür, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen werde.

Der Kläger bestand am 24. Mai 1976 das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Sozialwissenschaften mit der Gesamtnote "gut". In der Zeit vom 1. September 1977 bis zum 28. Februar 1979 leistete der Kläger seinen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien ab.

Am 25. April 1979 bestand er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

Bereits während seines Vorbereitungsdienstes hatte der Kläger sich um Einstellung in den öffentlichen Schuldienst beworben. Aufgrund einer Anfrage des Schulkollegiums beim Regierungspräsi-



dentem in Münster beim Innenminister des beklagten Landes ergaben sich folgende Erkenntnisse:

"H ist als Mitglied der DKP bekannt geworden.

Er war 1973 mehrfach Verantwortlicher der DKP-Betriebszeitung "Querträger" in der Firma Rhein-Stahl AG in Bielefeld-Brackwede.

Am 12. Oktober 1974 war er als Vertreter der DKP-Hochschulgruppe Bielefeld Delegierter auf der Delegiertenkonferenz der DKP-Kreisorganisation Bielefeld. Daneben war H auch Mitglied des MSB Spartakus.

Er hat 1973 für ein Flugblatt der Spartakus-Sektion Universität (Bielefeld) verantwortlich gezeichnet, war zeitweise Mitglied der Redaktion der Zeitschrift "spartakist uni", herausgegeben vom MSB Spartakus an der Uni Bielefeld und hat für den MSB Spartakus bei der Wahl der Fachschaftsleiterkonferenz an der Uni Bielefeld vom 29. bis 31. Januar 1974 auf der "Liste demokratischer und sozialistischer Studenten" kandidiert."

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse fand am 17. April 1978 beim Regierungspräsidenten in Münster eine Anhörung statt, in der der Kläger u.a. erklärte, zu der Frage, ob er Mitglied der DKP sei und an der Delegiertenkonferenz der DKP-Kreisorganisation Bielefeld teilgenommen habe, wolle er aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Stellung nehmen. Was die Betriebszeitung "Querträger" angehe, so habe diese 1973 nichts mit der DKP zu tun gehabt. Zutreffend sei allerdings, daß er bis zum Ende seiner Studienzeit Mitglied des MSB-Spartakus gewesen, für diesen bei der Fachschaftsleiterkonferenz kandidiert und zeitweise auch an der Zeitschrift "spartakist uni" mitgearbeitet habe.

Dem MSB-Spartakus sei er beigetreten, weil er dort die studentischen Belange am besten vertreten gesehen habe. Dementspre-



chend habe er im wesentlichen an studienreformbezogenen Projekten mitgearbeitet. Soweit er im übrigen Veränderungen in den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik für notwendig halte, müßten sich diese im Wege parlamentarischer Mehrheiten ergeben.

Unter dem 17. August 1978 schlug das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster dem Kultusminister des beklagten Landes vor, den Kläger in den Schuldienst einzustellen. Die beim beklagten Land gebildete interministerielle Kommission, der die Angelegenheit des Klägers vorgelegt wurde, fällte jedoch weder im Jahre 1979 noch im Jahre 1980 eine Entscheidung.

Am 18. November 1980 fand beim Schulkollegium eine erneute Anhörung statt, in der der Kläger u.a. erklärte, es treffe zu, daß er Mitglied der DKP sei. Er habe auch an der Delegiertenkonferenz am 12. Oktober 1974 teilgenommen. Seine Entscheidung, der DKP beizutreten, sei u.a. dadurch bestimmt gewesen, daß nach seiner Auffassung die wesentlichen Schlüsselindustrien verstaatlicht werden müßten und die politische Macht mehr von den Arbeitern und Angestellten ausgehen solle und nicht - wie derzeit - von einigen wenigen, die im Besitz zahlreicher und großer Fabriken seien. Zwischen dem Parteiprogramm sowie den Beschlüssen der DKP und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu der sich die DKP ausdrücklich bekenne, sehe er keinen Widerspruch. Folglich stehe er, wenn er in den öffentlichen Dienst eingestellt werde, auch nicht in einer Pflichtenkollision zwischen Lehrertätigkeit und DKP-Mitgliedschaft. Überdies sehe er es nicht als



Aufgabe der Lehrer an, Parteipolitik zu betreiben; parteipolitische Standpunkte müßten vielmehr im Unterricht "außen vor" bleiben.

Am 26. Januar 1981 fand eine dritte, sehr ausführliche Anhörung statt, in deren Verlauf der Kläger u.a. erklärte, er sei Ortsgruppenvorsitzender der DKP in B . Außer der DKP sehe er in der Bundesrepublik keine Partei, die das Ziel einer umfassenden Demokratisierung verfolge, indem sie sich z.B. für eine Verstaatlichung der Schlüsselindustrien oder Entflechtung der Großkonzerne einsetze. Als Lehrer wolle er diese Ziele jedoch keinesfalls verfolgen. Hier käme es ihm darauf an, den Schülern die Möglichkeiten aufzuzeigen, die nach dem Grundgesetz bestünden, also etwa die der Verstaatlichung. Außerdem halte er es für wichtig, bei den Schülern die Ereignisse aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, was heute vielfach geschehe. Grundlage für den von ihm zu haltenden Schulunterricht seien das Grundgesetz, die Richtlinien des Kultusministers und das Interesse der Schüler. Er verweise insoweit auf seine Tätigkeit als Referendar. Die ihn ausbildenden Lehrer, die von seiner DKP-Mitgliedschaft gewußt hätten, seien nicht der Meinung gewesen, daß er im Unterricht die Schüler politisch beeinflusse.

Allerdings seien für ihn als Mathematiklehrer auch Entstehungszusammenhang und Entstehungsgeschichte wissenschaftlicher Regeln und deren Anwendungsmöglichkeiten, etwa bei der Kriegsführung, wichtig. Die Schüler müßten darauf hingewiesen werden,



daß Wissenschaft nicht wertfrei sei und welche Verantwortung beispielsweise derjenige trage, der am Bau von Atombomben mitwirke. Als Lehrer für Sozialwissenschaften sehe er es als seine Aufgabe an, die Kinder zu Staatsbürgern zu erziehen, die das Grundgesetz als Auftrag sähen. Er sei der Auffassung, jeder Schüler solle sich seine Meinung selbst bilden. Für den Unterricht komme es ihm darauf an, daß die gegensätzlichen Standpunkte deutlich würden. Die Freiheit des Andersdenkenden finde allerdings da ihre Grenze, wo Neonazismus, offene Gewaltanwendung gegenüber anderen Ländern oder gegen Frieden und Völkerverständigung gerichtetes Gedankengut propagiert und demokratische Verhältnisse in einzelnen Ländern angetastet würden.

Nach seinem Verständnis seien die Kernpunkte der Demokratie das Mehrparteiensystem mit dem Recht auf Opposition und die Unabhängigkeit der Gerichte. Letztere sehe er jedoch momentan in der Bundesrepublik nicht gewährleistet, denn die Richter würden praktisch von den Parteien gewählt bzw. eingesetzt. Das Parteiprogramm der DKP habe er, wenngleich nicht sehr gründlich, gelesen. Einer der wichtigsten Kernsätze dieses Programms sei, daß die DKP sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu dessen demokratischen Prinzipien bekenne. Die übrigen politischen Aussagen, die er sich angesehen habe, seien eher allgemein formuliert und böten Raum für verschiedene politische Ansätze. Auch soweit das Programm die Interessen der Arbeiterklasse in den Vordergrund rücke, sehe er keinen Widerspruch zum Grundgesetz, denn zur Arbeiterklasse zählten die Werktätigen aller Schichten, also auch Angestellte und kleine Beamte, d.h. über



85 % der Bevölkerung der Bundesrepublik. Diese Mehrheit könne im jetzigen System aus Gründen wie z.B. der Meinungsmanipulation, der 5 %-Klausel bei Wahlen und der Berufsverbote ihre Meinung nicht artikulieren. Demgegenüber sehe das Programm der DKP im Wege parlamentarischer Umwälzung die Herrschaft der Mehrheit vor, ohne daß die heute Herrschenden ihre sonstigen Rechte einbüßen würden.

Die Einschränkung verschiedener persönlicher Freiheiten in den sozialistischen Staaten empfinde er nicht als richtig. Er glaube aber, er und Parteimitglieder, die so dächten wie er, könnten verhindern, daß derartiges auch in der Bundesrepublik Deutschland geschehen würde, wenn die DKP an die Macht käme. Gerade aus diesem Grunde sei es wichtig, daß solche Leute in der DKP blieben.

Mit Bescheid vom 1. April 1981 lehnte das beklagte Land den Antrag des Klägers auf Übernahme in den Schuldienst als Studienrat z.A. unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ab. Seinen hiergegen eingelegten Widerspruch wies das beklagte Land mit Bescheid vom 22. Juni 1981 zurück.

Mit Schreiben vom 16. April 1981 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, die Ablehnung vom 1. April 1981 beziehe sich auch auf seinen Antrag auf Einstellung als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis, denn er erfülle nicht die in § 8 Abs. 1 BAT geforderten Voraussetzungen. Nach dieser Vorschrift habe sich ein Angestellter des öffentlichen Dienstes durch sein gesamtes Ver-



halten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S. des Grundgesetzes zu bekennen. Zur Begründung seiner Ablehnung bezog sich das beklagte Land auf den Inhalt des Bescheides vom 1. April 1981.

Mit seiner am 12. Mai 1981 erhobenen Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten, die vom beklagten Land geäußerten allein auf seine Mitgliedschaft in der DKP gestützten Zweifel an seiner Verfassungstreue seien unbegründet. Der Vorwurf, er sei 1973 mehrfach Verantwortlicher der DKP-Betriebszeitung "Querträger" gewesen, gehe fehl. Zum damaligen Zeitpunkt sei weder einer der Redakteure Mitglied der DKP gewesen noch hätten einzelne Redakteure der DKP nahegestanden. Außerdem liege dieser Vorwurf mehr als acht Jahre zurück. Er sei auch seit Beendigung seines Studiums im Jahre 1976 nicht mehr Mitglied des MSB-Spartakus. Im übrigen könnten die aus den Jahren 1973 bis 1974 stammenden Erkenntnisse ihm heute nicht mehr vorgehalten werden.

Zweifel an seiner Verfassungstreue ließen sich auch nicht aus den drei Anhörungen herleiten. Er habe sich die Ziele der DKP nicht unkritisch zu eigen gemacht. Im übrigen bekenne er sich zu den Grundprinzipien des Grundgesetzes. Während der gesamten bisherigen Tätigkeit im Vorbereitungsdienst seien ihm keine Vorwürfe einer etwaigen verfassungsfeindlichen Tätigkeit gemacht worden. Jedenfalls habe das beklagte Land die Wertungen und Gutachten über seinen Vorbereitungsdienst nicht mit der pauschalen Behauptung abtun dürfen, sie könnten bei dem gewonnenen Bild nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Schließlich ergebe sich auch aus



dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG die Rechtfertigung des Einstellungsanspruches, weil inzwischen alle Mitglieder der DKP, die keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgten, als Lehrer eingestellt worden seien.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger ein Angebot auf Abschluß eines Anstellungsvertrages als Lehrer im Angestelltenverhältnis auf Beschäftigung am Gymnasium mit einer Pflichtstundenzahl von 24 Stunden pro Woche auf der Grundlage des Bundesangestelltentarifvertrages zu machen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat es sich auf die vom Innenminister mitgeteilten Erkenntnisse und die Ergebnisse der drei Anhörungen bezogen und insoweit die Ansicht vertreten, bereits die Mitarbeit in einer verfassungsfeindlichen Partei stehe im Widerspruch zu den allgemeinen Pflichten eines Angestellten, insbesondere zur politischen Treuepflicht eines Lehrers nach § 8 Abs. 1 BAT. Entgegen der Auffassung des Klägers habe man dessen Verfassungstreue auch keineswegs nur an seinen Aktivitäten als Student und an der Zugehörigkeit zur DKP gemessen. Gerade aufgrund der Anhörungsgespräche habe man den Eindruck gewinnen müssen, daß der Kläger sich mit den verfassungsfeindlichen Zielsetzungen der DKP voll inhaltlich identifiziere und sich uneingeschränkt zum Par-



teiprogramm der DKP bekenne. Seine Bekenntnisse zu den Prinzipien des Grundgesetzes seien lediglich verbaler Natur gewesen. Außerdem hätten einige seiner Äußerungen - beispielsweise die über die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte - gezeigt, daß er ein offenbar pervertiertes Verständnis von Grundgesetz und Demokratie habe. Entsprechendes gelte für seine Stellungnahme zu den angeblichen Berufsverböten und den diese Verböte bestätigenden Richtern, wobei der Kläger dann anschließend gleichwohl die Unabhängigkeit der Gerichte bejaht habe. Auch gehe es zu weit, von Meinungsmanipulationen in der Bundesrepublik zu sprechen. Der Kläger habe offensichtlich die Positionen der DKP weitgehend unreflektiert für sich übernommen. Das hätten etwa seine wenig überzeugenden bis naiven Antworten auf Fragen nach dem Parteiprogramm der DKP, nach den Verhältnissen in den sozialistischen Staaten oder zum Nichteinmischungsgebot bei der Souveränität fremder Staaten gezeigt. Insgesamt hätten seine Antworten kein klares Bild von seiner Haltung ergeben. Man müsse vom Kläger, der schließlich durch Aktivitäten für verfassungsfeindliche Organisationen in Erscheinung getreten sei, aber mehr verlangen als bloße Lippenbekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Da es hieran fehle, müsse davon ausgegangen werden, daß er sich in kritischen Situationen an den Beurteilungen und den Anforderungen seiner Partei orientieren werde. Sein beanstandungsfreies Verhalten im Vorbereitungsdienst könne bei dem gewonnenen Bild von seiner Persönlichkeit nicht entscheidend ins Gewicht fallen, zumal seine Äußerungen hinsichtlich der von ihm beabsichtigten Unterrichtsinhalte nicht geeignet seien, die Sorge einer einseitigen Unterrichtsführung zu zerstreuen.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das beklagte Land sei verpflichtet, dem Kläger ein Angebot auf Abschluß des begehrten Anstellungsvertrages zu machen. Die Ablehnung seiner Einstellung, die auf die inhaltlich unstreitigen Erkenntnisse des Innenministeriums und auf den Inhalt des Anhörungsgespräches vom 26. Januar 1981 gestützt werden, sei rechtswidrig, weil das beklagte Land von einem unvollständigen und damit unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei.

Der verfassungsrechtlich verbürgte Zugang zu öffentlichen Ämtern hänge u.a. von der Bereitschaft des Bewerbers ab, der für das angestrebte Amt geforderten Treuepflicht zu genügen. Deren Ausmaß werde von den Anforderungen des angestrebten Amtes bestimmt. Bei einer Bewerbung um eine Beschäftigung als Lehrer könne es danach keinen Unterschied machen, ob sie in einem Beamten- oder in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werde. Auch vom angestellten Lehrer, der den ihm anvertrauten Schülern glaubhaft die Grundwerte unserer Verfassung vermitteln müsse, sei



die Bereitschaft zu fordern, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Bei der Prüfung, ob die Persönlichkeit des Klägers die Gewähr dafür biete, daß er diese Anforderungen erfülle, habe sich die Einstellungsbehörde nicht auf die Prüfung formaler Merkmale, wie Mitgliedschaft und Aktivität in einer Organisation, die das Land für verfassungsfeindlich halte, beschränken dürfen. Im Vordergrund habe die Persönlichkeit des Bewerbers zu stehen. Hierbei sei zu beachten, daß das bloße Haben einer Überzeugung und allein die Mitteilung, daß man diese habe, niemals eine Verletzung der Treuepflicht sei. Dieser Tatbestand sei überschritten, wenn der Bewerber aus seiner politischen Einstellung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten i.S. seiner politischen Überzeugung ziehe.

Der richtige Ansatzpunkt zur Beurteilung der Persönlichkeit des Klägers sei die Anhörung am 26. Januar 1981. Das beklagte Land habe jedoch aus Unebenheiten bei der Beantwortung der an den Kläger gestellten Fragen, wie sie bei solch umfassenden Anhörungen zwangsläufig einträten, Rückschlüsse auf das von ihm in Zukunft zu erwartende Verhalten gezogen. Dabei habe es die wiederholten Bekenntnisse des Klägers zum Grundgesetz außer acht gelassen bzw. sie als bloße Lippenbekenntnisse abgetan. Wenn beispielsweise der Kläger das System der Richterwahl kritisiert und dabei übersehen habe, daß die Richter überwiegend ernannt und



nicht gewählt würden, so lasse sich aus dieser mit der Verfassungsrealität nicht übereinstimmenden Auffassung noch nichts dafür entnehmen, daß er nicht bereit und in der Lage wäre, den ihm anvertrauten Schülern die Grundwerte der Verfassung zu vermitteln. Auch soweit sich der Kläger zu einer vermeintlichen Meinungsmanipulation in der Bundesrepublik geäußert habe, sei diese möglicherweise von ihm zu pauschal geäußerte Ansicht nicht zur Widerlegung seiner Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zu deren Abwertung geeignet. Vielmehr hätten besondere, gerade den Streitfall betreffende Umstände ersichtlich sein müssen, um die Nachprüfung zu ermöglichen, ob sich das beklagte Land bei der Ablehnung der Einstellung des Klägers noch im Rahmen des ihm zuzubilligenden Beurteilungsspielraumes gehalten habe.

In die anzustellende Prognose wären außerdem das beanstandungsfreie und positiv begutachtete Verhalten des Klägers während des Vorbereitungsdienstes und seine dabei gezeigten Leistungen einzubeziehen gewesen. Dieser Verpflichtung habe das Land nicht genügt, indem es sowohl die Bekenntnisse des Klägers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung als auch sein damit übereinstimmendes Verhalten während des Vorbereitungsdienstes im Ablehnungsbescheid pauschal abgewertet und bei der anzustellenden Prognose nicht beachtet habe. Für ein prognostisches Urteil, der Kläger werde sich als angestellter Lehrer nicht verfassungstreu verhalten, fehle es dann aber an greifbaren Tatsachen. Mithin sei jede andere Entscheidung als die Einstellung des Klägers, die ausschließlich wegen solcher Zweifel abgelehnt worden sei,



rechtswidrig.

B. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsfehlern. Ihnen kann nur insoweit zugestimmt werden, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde zugrunde liegende Sachverhalt sei unvollständig und damit unrichtig.

I. Das Berufungsgericht ist zunächst durch Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts zutreffend davon ausgegangen, die auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtete Klage sei zulässig (§ 894 ZPO) und der Klageantrag hinreichend bestimmt (§ 253 ZPO) – (vgl. BAG 34, 1 = AP Nr. 9; BAG Urteil vom 15. Juli 1982 – 2 AZR 887/79 – AP Nr. 20; BAG Urteil vom 5. August 1982 – 2 AZR 1136/79 – AP Nr. 18, alle zu Art. 33 Abs. 2 GG). Die Bedingungen des vom Kläger erstrebten Anstellungsvertrages ergeben sich im einzelnen aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und den ergänzenden Rechtsvorschriften (vgl. BAG 36, 344, 347 = AP Nr. 16; BAG Urteil vom 15. Juli 1982, aaO; BAG Urteil vom 5. August 1982, aaO, jeweils m.w.N.).

II. Bei der Prüfung, ob dem Kläger ein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des beklagten Landes zusteht, hat das Landesarbeitsgericht gleichfalls unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts die Grundsätze zugrunde gelegt, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (vgl. BAG 28, 62 = AP Nr. 2; BAG 36, 344 = AP Nr. 16; BAG Ur-



teil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - AP Nr. 17; BAG Urteil vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 - AP Nr. 18, alle zu Art. 33 Abs. 2 GG).

Danach kann sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt. Grundsätzlich kann ein Bewerber um ein öffentliches Amt jedoch nur verlangen, daß die Behörde seine Einstellungsbewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert, ihn also wegen seiner religiösen oder politischen Anschauung oder wegen seiner Rasse oder Herkunft benachteiligt. Zur Eignung i.S. von Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft des Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen.

III. Der Kläger erfüllt unstreitig die fachlichen, pädagogischen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung in das erstrebte öffentliche Amt. Das beklagte Land hat auch nicht geltend gemacht, es sei keine freie Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit für ihn vorhanden. Der Klageanspruch hängt somit einzig und allein davon ab, ob das beklagte Land den Kläger zu Recht als für das Lehramt an Gymnasien ungeeignet zurückweisen durfte, weil er den Anforderungen nicht genügt, die an die poli-



tische Treuepflicht eines Bewerbers für ein solches Amt gestellt werden müssen.

IV. Die Frage, ob die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Ablehnung eines Bewerbers von zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist, kann durch die Gerichte jedoch nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden. Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. grundlegend den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG sowie BAG 33, 43 = AP Nr. 6; BAG 36, 344 = AP Nr. 16; BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - AP Nr. 17; BAG Urteil vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 - AP Nr. 18, alle zu Art. 33 Abs. 2 GG) gelten hier folgende Grundsätze:

1. Ob die Behörde im Einstellungsverfahren an die politische Treuepflicht des Bewerbers unter Berücksichtigung der von ihm konkret zu erfüllenden Aufgabe und des jeweils von ihm erstrebten Amtes die zutreffenden Anforderungen gestellt hat, ist eine Rechtsfrage. Sie ist von den Gerichten voll nachzuprüfen.
2. Ob der dem Urteil der Einstellungsbehörde zugrunde liegende Sachverhalt richtig und damit auch vollständig ist, ist von den Gerichten ebenfalls in vollem Umfange nachprüfbar. Zu dem in vollem Umfange nachprüfbaren Sachverhalt zählen auch die Fakten, die geeignet sind, die Zweifel der Behörde zu zerstreuen.
3. Bezüglich der Darlegungs- und Beweislast gilt hier folgendes: Die Behörde hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen,



die bei objektiver Betrachtungsweise ihre Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers rechtfertigen können, der Bewerber die Umstände, die geeignet sind, vernünftige Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuräumen.

4. Ob die danach festgestellten Umstände von hinreichendem Gewicht sind, um bei vernünftiger Würdigung begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers auszulösen, ist, da auch insoweit ein objektiver, allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechender Maßstab anzulegen ist, gleichfalls von den Gerichten nachprüfbar. Dabei dürfen die aus den zu berücksichtigenden tatsächlichen Umständen gezogenen Schlußfolgerungen nicht nur theoretisch möglich, sondern müssen auch ernsthaft vertretbar sein.

5. Dagegen steht der Einstellungsbehörde bei der von ihr anzustellenden Gesamtabwägung (Prognose), ob unter Berücksichtigung der belastenden wie der entlastenden Umstände und der persönlichen Glaubwürdigkeit des Bewerbers die erforderliche Gewähr für das von ihm zu fordernde Maß an Verfassungstreue vorliegt, ein Beurteilungsspielraum zu, der vom Gericht nur beschränkt überprüfbar ist. Gerichtlich nachprüfbar sind insoweit nur folgende Fragen:

a) Hat die Einstellungsbehörde bei ihrer Entscheidung alle wesentlichen festgestellten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und sachgerecht gewichtet?

b) Hat sie alle allgemeingültigen Bewertungsgrundsätze beachtet



oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen?

c) Hat sie ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren getroffen?

Die politische Entscheidung, wie die aus der Einstellung des Bewerbers zu erwartenden Risiken für den in ihren Verantwortungsbereich fallenden Teilbereich der verfassungsmäßigen Ordnung unseres Staates einzuschätzen sind, ist dabei allein von der Einstellungsbehörde zu treffen. Die Gerichte können insoweit nur prüfen, ob die vorgenommene Beurteilung gegen geltendes Recht verstößt und dürfen nicht ihre eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde setzen.

C. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall sind die Ausführungen des Berufungsgerichts insoweit nicht zu beanstanden, als es die Ablehnung der Einstellung des Klägers durch das beklagte Land für rechtsfehlerhaft angesehen hat.

I. Mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, an die politische Treuepflicht eines Lehrers im Angestelltenverhältnis seien die gleichen Maßstäbe hinsichtlich Inhalt und Umfang anzulegen wie an die eines Lehrers im Beamtenverhältnis (vgl. u.a. BAG 28, 62, 71 = AP Nr. 2; BAG 33, 43, 49 f. = AP Nr. 6; BAG Urteil vom 15. Juli 1982 - 2 AZR 887/79 - AP Nr. 20; BAG Urteil vom 16. Dezember 1982 - 2 AZR 144/81 - AP Nr. 19, alle zu Art. 33 Abs. 2 GG).



Danach muß der Bewerber die Gewähr dafür bieten, sich durch sein gesamtes Verhalten jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen. Ein Lehrer und Erzieher muß den ihm anvertrauten Kindern glaubwürdig die Grundwerte der Verfassung vermitteln können. Hat der Lehrer selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten der Verfassung, so kann er sie auch nicht überzeugend vermitteln. Es genügt demnach nicht, wenn der Bewerber gleichsam nur eine neutrale Haltung zur Verfassung einnimmt und die Grundwerte der Verfassung in dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten Verständnis nur nicht in Zweifel stellen wird. Es reicht auch nicht die Erwartung aus, der Bewerber werde seine spätere Tätigkeit als Lehrer nicht dazu benutzen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen; erforderlich ist vielmehr, daß ein voll ausgebildeter Lehrer, der sich um eine endgültige Anstellung im Angestelltenverhältnis bewirbt, eine positive Einstellung zum Grundgesetz hat. Er muß die Gewähr bieten, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Denn nur so ist er in der Lage, seinen Erziehungsauftrag in einem demokratischen Rechtsstaat wahrzunehmen (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 16. Dezember 1982, aaO).

II. Das Berufungsgericht hat ferner im Ergebnis richtig erkannt, daß das beklagte Land die politische Eignung des Klägers aufgrund des Sach- und Streitstandes im revisionsrechtlich maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz bereits deshalb rechtsfehlerhaft beurteilt hat, weil es von einem unvollständigen und damit unrichtigen Sachver-



halt ausgegangen ist.

1. Dies gilt zunächst für den von der Einstellungsbehörde erlassenen und durch den Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 1981 bestätigten und - u.a. hinsichtlich der Funktion des Klägers als DKP-Ortsgruppenvorsitzender - ergänzten Bescheid vom 1. April 1981, auf dessen Begründung sich das beklagte Land im Schreiben vom 16. April 1981 auch für die Ablehnung des Antrages des Klägers, ihn als angestellten Lehrer zu beschäftigen, bezogen hat.

a) Zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt des beklagten Landes. Nach ständiger Rechtsprechung verfolgt die DKP verfassungsfeindliche und mit dem Grundgesetz unvereinbare Ziele (vgl. BAG 28, 62, 74 ff. = AP Nr. 2; BAG 36, 344, 355 = AP Nr. 16; BAG Urteil vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 - AP Nr. 18, alle zu Art. 33 Abs. 2 GG).

Hieran hat sich auch aufgrund des neu beschlossenen Parteiprogramms der DKP vom 21. Oktober 1978 nichts geändert. Eine Abkehr von dem Ziel der Herrschaft der Arbeiterklasse und ein Bekenntnis zu einer freiheitlichen demokratischen Ordnung in dem Sinne, wie das Grundgesetz verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland feststellt, läßt sich diesem Programm nicht entnehmen. Damit steht das formale und allgemeine Bekenntnis der DKP zum Grundgesetz und seinen demokratischen Prinzipien (Präambel) nach wie vor in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielen dieser Partei (vgl. BAG 36, 344, aaO).



b) Der MSB-Spartakus, den die DKP als eine ihr freundschaftlich verbundene marxistische Jugendorganisation bezeichnet, die sie unterstützt und für die sie sich besonders einsetzt (vgl. These VI des DKP-Programms) verfolgt die gleichen Ziele wie die DKP selbst (vgl. BAG 36, 344, aaO).

c) Die Einstellungsbehörde hat auch die Mitgliedschaft des Klägers in der DKP und seine Funktionärstätigkeit für diese Partei als zunächst geeignet ansehen können, erhebliche Zweifel an der für eine endgültige Einstellung als Lehrer im öffentlichen Dienst erforderlichen Verfassungstreue zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie im Falle der DKP - bereits der Beitritt zu politischen Aktivitäten für die Ziele der Partei verpflichtet. Zur Begründung berechtigter Zweifel ist es nicht erforderlich, daß der Bewerber über diesen Anhaltspunkt hinaus noch **z u s ä t z l i c h e**, konkrete verfassungsfeindliche Aktivitäten entfaltet (vgl. BAG Urteil vom 19. März 1980 - 5 AZR 794/78 - AP Nr. 8, zu IV 2 der Gründe; BAG 34, 1, 16 f. = AP Nr. 9, zu B II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 15. Juli 1982 - 2 AZR 887/79 - AP Nr. 20, zu C II 2 d der Gründe, alle zu Art. 33 Abs. 2 GG).

d) Vertretbare Zweifel an der vom Kläger zu fordernden Verfassungstreue hat das beklagte Land ebenfalls aus dessen früherer Mitgliedschaft im MSB-Spartakus und aus den ihm vorgeworfenen Aktivitäten für diese Organisation und für die DKP-Hochschulgruppe Bielefeld ableiten können.



Dem steht nicht entgegen, daß diese Aktivitäten zum Zeitpunkt seiner Einstellungsbewerbung Anfang 1979 bereits geraume Zeit zurücklagen und in die Studienzeit des Klägers fielen. Zwar gilt nach der Rechtsprechung, daß Verhaltensweisen, die in diesen Lebensabschnitt eines jungen Menschen fallen, häufig Emotionen in Verbindung mit engagiertem Protest entspringen und Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen sind und sich deshalb wenig als ein Element (von vielen) eignen, aus dem ein Schluß auf die Persönlichkeit des zu beurteilenden Menschen gezogen werden könnte (vgl. BVerfGE 39, 334, 356 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG, zu C I 7 c der Gründe). Deshalb darf die Behörde solche Verhaltensweisen, zumal wenn sie schon längere Zeit zurückliegen, nur dann heranziehen, wenn sie für die auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellende Prognose des künftigen Verhaltens noch von Bedeutung sein können und mithin nicht überholt sind. Dies ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der eine sachgerechte Gewichtung der einzelnen Beurteilungselemente gebietet (vgl. BAG Urteil vom 15. Juli 1982 - 2 AZR 887/79 - AP Nr. 20, zu D I 1 der Gründe; BVerwGE 47, 330, 340; BVerwGE 61, 176 = AP Nr. 10, beide zu Art. 33 Abs. 2 GG).

Aufgrund der fortbestehenden Mitgliedschaft des Klägers in der DKP können vorliegend aber auch seine frühere Mitgliedschaft im MSB-Spartakus und seine Aktivitäten für diese Organisation wie auch für die DKP-Hochschulgruppe Bielefeld schwerwiegender beurteilt werden, als dies zulässig wäre, wenn der Kläger es bei jenen Aktivitäten während der Studienzeit belassen hätte. Da, wie



oben (C II b der Gründe) ausgeführt, der MSB-Spartakus als Studentenorganisation der DKP die gleichen Ziele wie diese Partei verfolgt und von ihr unterstützt wird, k a n n der Eintritt in die Mutterpartei, der vorliegend schon während der Studenzeit des Klägers erfolgte, für eine seit dem Beitritt zum MSB-Spartakus kontinuierlich andauernde positive Einstellung des Klägers zu den verfassungsfeindlichen Zielen der Mutterpartei sprechen, auch wenn die Mitgliedschaft im MSB selbst nach dem Studium erloschen ist. Der Kläger kann sich also nicht mehr darauf berufen, sein Eintreten für den MSB-Spartakus gehöre der Vergangenheit an und erlaube keine Rückschlüsse auf sein Verfassungsverständnis in der Gegenwart (vgl. BAG Urteil vom 15. Juli 1982, aaO, zu D III der Gründe).

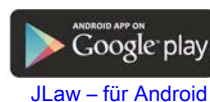
e) Zu Recht hat sich die Einstellungsbehörde an sich auch nicht auf die Prüfung dieser formalen Kriterien beschränkt, sondern ihre Entscheidung, indem sie ihn dreimal angehört hat, aufgrund einer persönlichen Beurteilung des Klägers getroffen. Hierbei durfte sie dem Kläger auch die Mitgliedschaften in und seine Aktivitäten für den MSB-Spartakus und insbesondere die DKP vorhalten und danach fragen.

f) Da Gegenstand der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde die Eignung des Bewerbers ist, müssen allerdings seine Persönlichkeit, seine Einstellung und sein Verhalten im Vordergrund stehen. Die Mitgliedschaft in und Aktivitäten für Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen lassen zwar den Bewerber zunächst belastende Rückschlüsse auf die Einstellung und das zu erwartende



Verhalten, und damit auch auf die zweifelhafte Eignung des Bewerbers zu; sie haben den Charakter eines Indizes. Die Einstellungsbehörde muß aber weiter aufgrund einer persönlichen Beurteilung des Bewerbers entscheiden, inwieweit er sich die verfassungsfeindlichen Ziele der Vereinigung zu eigen gemacht hat, weil hiervon die allein maßgebende persönliche Eignung abhängt (vgl. BAG Urteil vom 19. März 1980 - 5 AZR 794/78 - AP Nr. 8 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu IV 2 der Gründe; BAG Urteil vom 15. Juli 1982, aaO, zu C II 2 d aa der Gründe).

Diese Grundsätze beruhen auf der Erkenntnis, daß nicht jedes Mitglied einer von der Rechtsprechung als verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder Organisation sich mit seinem Beitritt mit deren verfassungsf e i n d l i c h e n Zielen identifiziert und diese stets und unter allen Umständen fördern will. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, besonders in Unkenntnis oder Unerfahrenheit des Mitglieds ihre Ursache haben. Ein Bewerber kann deshalb auch nicht geltend machen, eine Distanzierung von ihren verfassungsfeindlichen Zielen könne nicht verlangt werden, weil die bloße Mitgliedschaft seine Ablehnung nicht zu rechtfertigen vermöge und deshalb auch eine fehlende Distanzierung nicht zur Ablehnung führen könne. Würde sich nämlich jedes Mitglied mit den Zielsetzungen seiner Partei voll identifizieren und nicht in der Lage sein, hierzu einen differenzierenden Standpunkt einzunehmen, so müßte die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Partei stets zur Ablehnung des Bewerbers führen. Entsprechendes gilt für den Einwand, die Kandidatur für eine Partei bei Wahlen und die Bestätigung in



typischen Funktionen für eine Partei ergäben sich zwangsläufig aus der Mitgliedschaft und seien deshalb so wenig wie diese allein geeignet, Zweifel an der Verfassungstreue zu begründen (vgl. BAG Urteil vom 19. März 1980, aaO, zu IV 2 der Gründe; BAG 34, 1, 16 = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 15. Juli 1982, aaO, zu C II d aa der Gründe).

2. Die Ablehnung der Einstellung des Klägers ist jedoch deshalb rechtsfehlerhaft, weil das beklagte Land nicht alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und die seiner Entscheidung zugrunde gelegten Umstände nicht sachgerecht gewichtet hat.

a) Unzureichend gewürdigt hat die Einstellungsbehörde vor allem das Verhalten des Klägers während seines Vorbereitungsdienstes. Gerade die Erfahrungen, die der öffentliche Arbeitgeber während des Vorbereitungsdienstes mit dem Bewerber gemacht hat, gehören aber zu den ganz wesentlichen Beurteilungselementen. Denn in dieser Zeit hat die Behörde die Gelegenheit, den Bewerber kennenzulernen, ihn zu beobachten und sich ein Urteil über seine Persönlichkeit zu bilden. Deshalb hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG, zu C I 7 c der Gründe) das Verhalten des Bewerbers während dieser Zeit den Schwerpunkt zu bilden für die Beurteilung, ob er die erforderliche Gewähr für zukünftige Verfassungstreue bietet.



Das beklagte Land hätte sich deshalb nicht auf den Hinweis beschränken dürfen, ein unauffälliger Ausbildungsunterricht sei kein eindeutig positives Indiz für das Vorliegen der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen. Eine solche pauschale Würdigung ist unzureichend und damit rechtsfehlerhaft, wie auch die Vorinstanzen richtig erkannt haben (vgl. BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - AP Nr. 17 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B IV 2 d cc der Gründe). Der Einstellungsbehörde lagen u.a. ein Fachlehrergutachten eines Studiendirektors A. vor, der dem Kläger unter dem 8. Februar 1979 hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände "Die planmäßige Beeinflussung von Menschen durch Management-Techniken" und "Situationsdefinition als Ausübung von Macht: Bürgerinitiativen und der Konflikt um das Kernkraftwerk Wyhl" bescheinigte, in seinem Unterricht zu diesen politisch recht brisanten Themen seien "wichtige kontroverse Standpunkte dargestellt" und "mehrere Begründungszusammenhänge sichtbar" geworden. Der Kläger habe die Schüler beim Aufbau eigener Lösungsvorschläge gestärkt, "ohne dabei die Perspektive des Schülers durch seine eigene Sicht zu ersetzen". In einem weiteren Fachlehrergutachten stellte der Studienrat Dr. K. unter dem 20. Februar 1979 fest, bei dem im Unterricht behandelten Thema "Parteiprogramme" habe der Kläger "den Schülern freien Raum zum Referieren und Diskutieren" gelassen. Auch Unterrichtsstunden, die der Kläger u.a. zu den Themen "Probleme der Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland: Strukturpolitik und Arbeitslosigkeit" (Gutachten des Studiendirektors A. vom 8. Dezember 1977) und "Konzentration und Verteilung" sowie "Notstandsverfassung" (Gutachten des Studienrats G. vom 3. Mai 1978) gehalten hat, ließen, nach



den von den Fachlehrern abgegebenen Stellungnahmen zu urteilen, keine negativen Rückschlüsse auf die politische Einstellung des Klägers zu.

Diese Stellungnahmen sprechen zwar nicht z w i n g e n d für die Verfassungstreue eines Bewerbers. Sie sind aber für eine positive Beurteilung geeignet. Damit ist noch nicht vorgeschrieben, w i e die Beurteilung ausfallen muß. Der Bewerber kann jedoch verlangen, daß sie mit dem ihnen eigenen Gewicht in die Beurteilung einbezogen werden (vgl. BAG 33, 43, 55 f. = AP Nr. 6; BAG 34, 1, 18 f. = AP Nr. 9; BAG Urteil vom 15. Juli 1982 - 2 AZR 887/79 - AP Nr. 20, zu C II 2 e der Gründe, alle zu Art. 33 Abs. 2 GG). Hierzu gehört, daß die Einstellungsbehörde k o n k r e t darlegt, aus welchen Gründen sie solchen Stellungnahmen keine wesentliche Bedeutung für die Eignungsbeurteilung beimißt. Nur wenn aus dem ablehnenden Bescheid oder aus später in den Tatsacheninstanzen getroffenen Feststellungen ausreichend hervorgeht, ob und in welcher Weise die Einstellungsbehörde bei ihrem Eignungsurteil auch das Vorbringen des Bewerbers über sein Eintreten für eine verfassungsmäßige Ordnung sowie das dazu vorgelegte Material gewürdigt und aus welchen Gründen sie hierdurch ihre Zweifel nicht als ausgeräumt angesehen hat, ist den Gerichten die ihnen vorbehaltene rechtliche Überprüfung möglich, ob die Einstellungsbehörde alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und sachgerecht gewichtet hat. Die Einstellungsbehörde verletzt ihren Beurteilungsspielraum somit auch dann, wenn sie ihre Prognose nicht ausreichend begründet (vgl. BAG Urteil vom 29. Juli 1982 - 2 AZR 1093/79 - AP



Nr. 17, zu B IV 2 d der Gründe; BVerwGE 61, 194 = AP Nr. 13, zu II 3 der Gründe, beide zu Art. 33 Abs. 2 GG).

b) Entsprechendes gilt für die pauschalen Wertungen des Landes über die Erklärungen des Klägers im Rahmen der drei Anhörungen. So wie der Ablehnungsbescheid vom 1. April 1981 jegliche konkrete Auseinandersetzung mit den Äußerungen des Klägers vermissen läßt, zeigt auch die im Prozeß vorgetragene Bewertung der Erklärungen des Klägers zur vermeintlichen Meinungsmanipulation in der Bundesrepublik und der Abhängigkeit der Gerichte von den Parteien, daß die Beurteilung des Klägers nicht von ausgewogenen Überlegungen getragen wird. Die beanstandeten Erklärungen des Klägers mögen, wie das beklagte Land hat vortragen lassen, sachlich unrichtig und überdies naiv sein, für die Beurteilung seiner Verfassungstreue kommt es indessen allein darauf an, ob zu erwarten ist, daß er als angestellter Lehrer glaubwürdig die Grundwerte der Verfassung vermitteln kann und wird. Insoweit fehlt es aber bislang an einer konkret auf die einzelnen Aussagen des Klägers bezogenen Würdigung durch das beklagte Land.

Auch soweit das beklagte Land vorgetragen hat, es habe den Eindruck gewonnen, daß der Kläger sich im wesentlichen mit den verfassungsfeindlichen Zielsetzungen der DKP voll inhaltlich identifiziere, fehlt es am gerichtlich nachprüfbaren Vortrag der Tatsachen, die für diese Überzeugung maßgebend waren. Entsprechendes gilt für die Ausführungen, mit denen das Land die im Rahmen der Anhörung erfolgten Bekenntnisse des Klägers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Prinzipien des



Grundgesetzes als reine Lippenbekenntnisse abgewertet hat. Dabei kann der Inhalt der dritten Anhörung möglicherweise aufgrund einiger Äußerungen des Klägers, die das beklagte Land nicht aufgegriffen hat, auch unter Berücksichtigung aller für den Kläger sprechenden Umstände das Urteil rechtfertigen, der Kläger genüge nicht den Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht: Das gilt insbesondere für die vom Kläger auf Seite 11 der Anhörung geäußerten Gedankengänge zu seinem Verständnis von Opposition, Demokratie und Parteien. Es spricht für sich, wenn der Kläger der Auffassung ist, Kuba sei trotz Einparteienherrschaft eine Demokratie, für die Bundesrepublik und andere Staaten Zentraleuropas (nicht Osteuropa) sei ein Mehrparteiensystem erforderlich; diese würden aber nach der Lehre von Marx absterben, etwa in der Weise, daß die Bevölkerung der Ansicht sei, wir brauchten nicht so viele Parteien. In diesem Zusammenhang kann sein weiterer Gedanke von Bedeutung sein, Opposition sei ja auch innerhalb e i n e r Partei möglich.

c) Soweit sich das beklagte Land schließlich nach wie vor auf die Mitgliedschaften und Aktivitäten des Klägers bezieht, die in dessen Studentenzeit fallen, fehlt es an einer Würdigung mehrerer bei den Einstellungsvorgängen befindlicher Stellungnahmen:

Der Bericht von Prof. Dr. P., bei dem der Kläger an Vorlesungen und Seminaren teilgenommen und seine Abschlußarbeit für das Staatsexamen geschrieben hat, ist nicht berücksichtigt worden.



Das gilt auch für die Stellungnahme des Akademischen Rates Dr. R., für den der Kläger mehrere Semester lang als studentischer Tutor tätig war und der bescheinigt hat, der Kläger habe es "in sehr demokratischer und undogmatischer Weise" verstanden, "den Studenten bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten mit zu bearbeitenden Texten und Übungsaufgaben zu helfen". Außerdem sei der Kläger durch "Toleranz und Geduld im Umgang mit den Teilnehmern" und ein "weit über das normale Maß hinausgehendes Engagement" aufgefallen. Für Dr. R. habe es "nie auch nur den geringsten Anlaß gegeben, Zweifel an der Verfassungstreue von Herrn H " zu hegen.

Geringe Bedeutung, aber auch einen gewissen Erkenntniswert hat die Bescheinigung des Handball-Spielwartes des "FTSV Ost Bielefeld", der dem Kläger bestätigt hat, sich "parteipolitisch neutral" verhalten und niemals versucht zu haben, politischen Einfluß auf die Mitglieder der Abteilung zu nehmen.

III. Wie die Revision jedoch zu Recht rügt, ist das Berufungsgericht sodann wegen des fehlerhaften Ablehnungsbescheides sachlich entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in die allein der Einstellungsbehörde vorbehaltene Prüfung der Eignung des Klägers eingetreten. Es hat unzulässigerweise seine eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde des beklagten Landes gesetzt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Soweit das Berufungsgericht ausführt, das beklagte Land sei



von einem unvollständigen Sachverhalt ausgegangen, folgt hieraus zunächst nur, daß die Entscheidung des beklagten Landes rechtsfehlerhaft gewesen ist.

2. Das Berufungsgericht stellt jedoch anschließend fest (vgl. S. 15/16 der Entscheidungsgründe), für ein prognostisches Urteil der Art, daß der Kläger sich als angestellter Lehrer nicht verfassungstreu verhalten werde, fehle es angesichts seines beanstandungsfreien und positiv begutachteten Verhaltens während des Vorbereitungsdienstes an greifbaren Tatsachen, deshalb sei jede andere Entscheidung als seine Einstellung rechtswidrig.

a) Zu einer abschließenden Entscheidung zugunsten des Klägers hätte das Landesarbeitsgericht aber nur kommen können, wenn entweder die von dem beklagten Land vorgebrachten Umstände bereits objektiv nicht geeignet wären, vernünftige Zweifel an seiner Verfassungstreue zu begründen, oder wenn es sich bei den Einlassungen des Klägers um Umstände handelte, die bei vernünftiger Würdigung Zweifel an seiner Verfassungstreue nicht mehr zuließen (vgl. BAG 34, 1, 18 f. = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 4 der Gründe). Beides ist hier jedoch nicht der Fall.

b) Wie bereits ausgeführt, ist die aktive Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zunächst durchaus geeignet, ernsthafte Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers für das Lehramt im öffentlichen Dienst zu begründen.



Demgegenüber reichen weder das Bekenntnis des Klägers zum Grundgesetz noch das Fehlen über die Mitgliedschaft und Ausübung von Mitgliedschaftsrechten hinausgehender verfassungsfeindlicher Aktivitäten aus, jeden vernünftigen Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuschließen. Gleiches gilt für die Beurteilungen des Klägers während des Vorbereitungsdienstes.

Ob die durch die Mitgliedschaft des Klägers im MSB-Spartakus und insbesondere in der DKP sowie seine Aktivitäten für diese Vereinigungen begründeten Zweifel an seiner Verfassungstreue durch die konkreten Umstände des vorliegenden Falles zerstreut werden können, unterliegt allein der Beurteilung durch die Einstellungsbehörde, die dabei ihrerseits zu einer umfassenden, sachgerechten und in einem fehlerfreien Verfahren zu treffenden Entscheidung gehalten ist.

IV. Infolge dieser sowohl dem beklagten Land als auch dem Berufungsgericht unterlaufenen Rechtsfehler ist der Rechtsstreit zurückzuverweisen, damit dem beklagten Land letztmalig Gelegenheit gegeben wird, sich unter Beachtung der aufgezeigten Grundsätze ein genaues Bild über die Eignung des Klägers zu machen, und das Ergebnis dieser Würdigung in einer nachprüfbaren substantiierten Begründung festzuhalten.

1. Eine abschließende Entscheidung war dem Senat nicht möglich, weil aus dem ablehnenden Bescheid der Einstellungsbehörde und aus den von den Tatsacheninstanzen getroffenen Feststellungen nicht ausreichend hervorgeht, in welcher Weise die Einstellungs-



behörde bei ihrem Eignungsurteil auch das Vorbringen des Klägers über sein Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung gewürdigt hat und aus welchen Gründen die Behörde hierdurch ihre Zweifel nicht als ausgeräumt angesehen hat.

2. Das beklagte Land wird bei der erneuten Prüfung die oben unter C II dargelegten Grundsätze zu beachten und insbesondere das Verhalten des Klägers während des Vorbereitungsdienstes einer eingehenden Würdigung unter Berücksichtigung seiner bei der dritten Anhörung geäußerten Auffassungen zu unterziehen haben.

3. Sollte das Berufungsgericht wiederum zu der Feststellung gelangen, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Einstellung als angestellter Lehrer zu, so bestehen keine Bedenken gegen die begehrte Verurteilung des beklagten Landes, ihm einen Anstellungsvertrag mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 24 Stunden anzubieten. Wenn die Revision hiergegen einwendet, eine Beschäftigung des Klägers mit 14 oder maximal 18 Wochenstunden würde ausreichen, übersieht sie, daß es im Streitfall nicht um eine Beschäftigung aus Billigkeitsgesichtspunkten geht, sondern um die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Einstellung mit dem Inhalt hat, den das beklagte Land den Anstellungsverträgen mit vergleichbaren Lehrern zugrunde gelegt hat. Daß die mit dem Kläger vergleichbaren Lehrer mit einer geringeren Wochenstundenzahl als 24 eingestellt worden seien, hat das beklagte Land aber selbst nicht vorgetragen.

Hillebrecht
Jansen

Triebfürst
Strümper

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)